

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Veitsbronn

vom 08.05.2003

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,
in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen,
will die Gemeinde Veitsbronn durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich um das Gemeinwohl in der Kommune verdient gemacht haben.

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt deshalb auf Grund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Veitsbronn.

§ 1

(1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Veitsbronn kann als Zeichen ehrender Anerkennung an natürliche Personen verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher oder satzungsgemäßer Aufgaben hinaus in politischer, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, sportlicher oder anderer Weise für das Wohl der Gemeinde ausgezeichnet und damit um die Gemeinde und ihre Bürgerschaft in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Die Bürgermedaille würdigt insbesondere das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde.

(2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.

(3) An Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Veitsbronn soll die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 2

(1) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Bürgermedaille haben der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.

(2) Die Vorschläge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

(3) Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Gemeinderat zu. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit.

(4) Auf die Ehrung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Bürgermedaille soll pro Jahr an höchstens drei Personen, sie darf insgesamt an nicht mehr als 30 lebende Personen verliehen werden.

(6) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt eine spätere Ernennung zum Ehrenbürger nicht aus.

§ 3

(1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Veitsbronn hat die Form einer Münze. Auf der Vorderseite trägt sie das Wappen der Gemeinde Veitsbronn; auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um unser Gemeinwohl“.

(2) Die Bürgermedaille wird in Bronze verliehen und mit einer Urkunde überreicht, die die Verdienste des/der zu Ehrenden und den Beschluss des Gemeinderates über die Verleihung bezeugt.

(3) Zusammen mit der Medaille wird eine Ehrennadel mit dem Wappen der Gemeinde Veitsbronn verliehen. Sie darf nur vom Geehrten/von der Geehrten getragen werden.

(4) Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Bürgermeister in feierlicher Form überreicht.

§ 4

(1) Die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches zieht die Aberkennung der Bürgermedaille der Gemeinde Veitsbronn nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann die Bürgermedaille nebst Besitzurkunde wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren für diese Entscheidung richten sich nach § 2.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veitsbronn, 16.05.2003

Lerch
1. Bürgermeister